

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Produkt- und Objektdesign, B.A.
Hochschule: Hochschule Niederrhein
Standort: Krefeld
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Akkreditierungsagentur schlägt auf Seite 15 des Prüfberichts folgende Auflage vor:

Aus einem exemplarischen/idealtypischen Studienverlaufsplan muss deutlich werden, dass sich die Arbeitsbelastung gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und die Studierenden 60 CP pro Jahr und i. d. R. 30 CP je Semester erwerben können."

Die vorgeschlagene Auflage wird vom Akkreditierungsrat nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat hat in mehreren Einzelfallentscheidungen die Vorschrift, dass „je Semester [...] in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen“ sind, dahingehend ausgelegt, dass Abweichungen möglich sind. Dafür ist insbesondere folgende Erwägung maßgeblich:

Die Vorschrift ist kein Selbstzweck. Die Begründung zu § 8 MRVO beschreibt Leistungspunkte als „quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden“. Damit ist die Studierbarkeit als Zweck der Bestimmung benannt. Die Workloaddermittlung ist jedoch keine exakte Wissenschaft. Schon die Begründung zu § 8 MRVO geht von einer Spannbreite der Jahresarbeitsbelastung aus. Hinzu kommen die individuellen Unterschiede in der Lerngeschwindigkeit. Neben vielen anderen weist der ECTS-Leitfaden (2015, S. 10) darauf hin, dass eine Kalkulation der jährlich für das Studium aufzuwendenden Zeit „den typischen Arbeitsaufwand darstellt und dass bei einzelnen Studierenden der tatsächliche Arbeitsaufwand zum Erreichen der Lernergebnisse variieren kann“. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinn der Studierbarkeit nicht erforderlich, jedes einzelne Semester oder Jahr exakt auf 30 bzw. 60 Leistungspunkte zu kommen.

Kleinere Abweichungen (Schwankungen von ungefähr plus / minus 10 Prozent, bezogen auf das Semester) bedürfen keiner gesonderten Begründung in Akkreditierungsberichten, sofern die Studierbarkeit gegeben und bei § 12 Abs. 5 und/oder § 14 MRVO nachgewiesen ist. Im vorliegenden Fall ist zwar eine Workloadspitze von 36 Leistungspunkten im zweiten Semester zu erkennen; diese wird aber von der Hochschule bezogen auf die Arbeitsbelastung der Studierenden auf Seite 19 des Selbstevaluationsberichts plausibel begründet. Da die Gutachter zudem auf Seite 27 des Akkreditierungsberichts explizit feststellen, in dem zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengang für Überschreitungen der Regelstudienzeit „individuelle Studienverläufe ausschlaggebend sind und nicht strukturell verankerte curriculare Aspekte“, sieht der Akkreditierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf.

